

Stadtwerke Kleve GmbH · Flutstraße 36 · 47533 Kleve

Stadt Kleve  
Fachbereich Planen und Bauen  
Landwehr 4-6  
  
47533 Kleve

Ansprechpartner : Nils Rayers  
Telefon : (02821) 593-261  
Telefax : (02821) 593-160  
E-Mail : nils.rayers  
@stadtwerke-kleve.de

Kleve, 25. Oktober 2019

## Bebauungsplan Nr.: 5-243-1 für den Bereich Fliersol, Kattenwald in Kleve

Sehr geehrte Damen und Herren,

der beigefügten Anlage können Sie entnehmen, dass sich in den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches eine Ortsnetzstation befindet.

Diese Station wurde im Jahre 2017 errichtet und ist über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit am 03. März 2017 im entsprechenden Grundbuch eingetragen worden.

Wir möchten darum bitten, den Standort mit in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Stadtwerke Kleve GmbH



Dercks



ppa. Kahl

Geschäftsführerin:  
Diplom-Kauffrau (FH) Claudia Dercks

Sitz und Registergericht  
Kleve HRB 530



[www.stadtwerke-kleve.de](http://www.stadtwerke-kleve.de)

Bankverbindungen:  
Sparkasse Rhein-Maas  
IBAN: DE26 3245 0000 0000 1051 30  
BIC: WELADED1KLE  
Volksbank Kleverland eG  
IBAN: DE82 3246 0422 1000 4470 10  
BIC: GENODED1KLL



**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Friedrichstr.1, 46483 Wesel

Stadt Kleve  
Fachbereich 61 – Planen und Bauen  
Minoritenplatz 1  
47517 Kleve

**REFERENZEN** Ihr Anschreiben vom 18. Oktober 2019  
**ANSPRECHPARTNER** PTI 13, PB 3 L, Herr Springsguth, 193357  
**TELEFONNUMMER** +49 281 364 7326, E-Mail: [ralf.springsguth@telekom.de](mailto:ralf.springsguth@telekom.de)  
**DATUM** 28. Oktober 2019  
**BETRIFFT** **Bebauungsplanentwurf Nr. 5-243-1 für den Bereich Fliersol, Kattenwald im Ortsteil Reichswalde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Stefan Schönell

Anlage(n):  
keine

i.A.

Ralf Springsguth

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Saarstr. 12-14, 47058 Duisburg

Postanschrift: Saarstr. 12-14, 47058 Duisburg

Telefon: +49 203 364-0 | Internet: [www.telekom.de](http://www.telekom.de)

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

## Stellungnahme(n) (Stand: 29.10.2019)

Sie betrachten: Fliersol, Kattenwald  
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 21.10.2019 - 26.11.2019

Behörde:	<b>Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften</b>
Frist:	26.11.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Torsten Ludes, am: 29.10.2019 , Aktenzeichen: 32.12</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Im Auftrag</p> <p>Ludes</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

## Stellungnahme(n) (Stand: 05.11.2019)

Sie betrachten: Fliersol, Kattenwald  
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 21.10.2019 - 26.11.2019

Behörde:	<b>Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53</b>
Frist:	26.11.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Robert Kriszun, am: 05.11.2019 , Aktenzeichen: 53.01.04.04-437/2019-Z</p> <p>Bebauungsplan Nr. 5-243-1 Fliersol, Kattenwald OT Reichswalde</p> <p>Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Ihre E-Mail/Schreiben vom 18.10.2019</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die geplante Änderung liegt innerhalb des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Reichswald, Zone IIIB. Die Regelungen der Schutzgebietsverordnung sind einzuhalten. Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Ansprechpartner: • Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Hecker, Tel. 0211/475-3599, E-Mail: tobias.hecker@brd.nrw.de • Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger</p>

öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04\\_TOEB.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html)

und

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04\\_TOEB\\_Zustaendigkeiten.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html)

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

Anhänge: -

Nachträge:

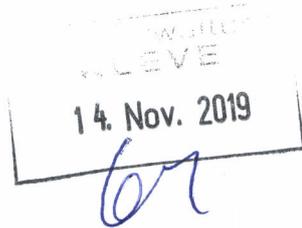
-

manuelle Einträge:

-

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Kleve  
Die Bürgermeisterin  
Minoritenplatz 1  
47533 Kleve



**Fachbereich:** Technik  
**Abteilung:** Bauen und Umwelt - Verwaltung  
**Dienstgebäude:** Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
**Telefax:** 02821-85-700  
**Ansprechpartner/in:** Frau Gall  
**Zimmer-Nr.:** E.228  
**Durchwahl:** 02821 85-356  
**(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen:** 6.1 - 61 26 01 / 09-  
**Datum:** 12.11.2019

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Kleve;**

Bebauungsplan Kleve Nr. 5-243-1 - Fliersol, Kattenwald im OT Reichswalde -

Bericht vom 18.10.2019, Az.: IL

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung werden von mir keine Bedenken vorgetragen.

**Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:**

Die Nebenbestimmungen im beigefügten Protokollbogen C zur Artenschutzprüfung (Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde) sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bonnen

**Lieferanschrift**  
Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 - 23  
47533 Kleve

**Sprechzeiten**  
montags bis donnerstags  
von 09:00 bis 16:00 Uhr  
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Sparkasse Rhein-Maas**  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98  
BIC: WELADED1KLE

**Sparkasse Krefeld**  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44  
BIC: SPKRDE33

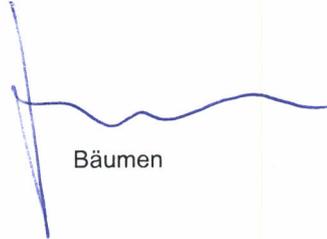
**Postbank Köln**  
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01  
BIC: PBKNDEFF

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)**  
**C.) Naturschutzbehörde**

Formular LANUV Stand 26.08.2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Antragsteller: Stadt Kleve	
AZ.: 6.1 61 26 01/09	Lage: Kleve, Fliersol, Kattenwald im OT Reichswalde
Vorhaben: Bebauungsplan Nr 5-243-1 – Fliersol, Kattenwald im OT Reichswalde	
ASP vom: 20.09.2019	bearbeitet von: Sterna, Stefan Sudmann
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve	
Prüfung durch: Dipl.-Biol. Bäumen am: 21.10.2019	
Entscheidungsvorschlag: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Nur wenn Frage 1. „nein“:</b> 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Nur wenn Frage 2. „nein“:</b> 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Nur wenn Frage 3. „nein“:</b> (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Hinweis:</b> Es ist im B-Plan darauf hinzuweisen, dass <u>vor</u> Renovierung oder Abriss von Gebäuden mit Vorkommen von Dohlen, Haussperlingen und/oder Fledermäusen eine weitere Artenschutzprüfung notwendig ist.	

Unterschrift: i.A.



Bäumen

**Stadt Kleve**  
Fachbereich 61 – Planen und bauen  
Frau Ines Lehbrink  
Postfach 19 55  
47517 Kleve

Ihr Zeichen	IL
Unser Zeichen	III-1/Mie/go
Ansprechpartner	Klaus Miethke
Zimmer	A 424
Telefon	0211 8795-323
Telefax	0211 879595-323
E-Mail	klaus.miethke@hwk- duesseldorf.de
Datum	14. November 2019

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 5-243-1**

**Hier: unsere Stellungnahme im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Frau Lehbrink,

mit Ihrem Schreiben vom 18. Oktober 2019 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung. Im Plangebiet befindet sich gemäß Eintragung in der Handwerksrolle ein Handwerksbetrieb. Belange des Handwerks sind damit betroffen.

Der Plan weist erstmalig ein entlang der Straße Fliersol verlaufendes Baufenster aus. Augenscheinlich soll eine einheitlichere Gebäudeflucht realisiert werden. Derzeit sind Vorhaben gemäß § 34 BauGB nach Art und Maß der Nutzung zulässig. Aufgrund der - von der Straße Fliersol betrachtet - zurückliegenden Bebauung war dies auch in den hinteren Grundstücksbereichen möglich bzw. wurde entsprechend genehmigt.

Das nun ausgewiesene Baufenster schließt damit baurechtlich genehmigte Gebäudeteile aus. Bei bauantragspflichtigen Vorhaben stellt nun der neue Bebauungsplan den rechtlichen Rahmen dar, so dass Erweiterungen nur in das Baufenster hinein möglich sind und ausgeschlossene Gebäudeteile im Laufe der Zeit rückgebaut werden müssen. Die rein städtebaulich visuelle Begründung wiegt das Eigentumsrecht unseres Erachtens nicht auf. Damit sind private und öffentliche Belange im Sinne von § 1(7) BauGB nicht gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Urteil vom 19. Dezember 2002 aus (Az BVerfG 1 BvR 1402/01): „ 13 *Der Satzungsgeber muss ebenso wie der Gesetzgeber bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Er muss sich dabei im Einklang mit allen anderen Verfassungsnormen halten; insbesondere ist er an den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebunden. Das Wohl der Allgemeinheit ist nicht nur Grund, sondern auch Grenze für die dem Eigentum aufzuerlegenden Belastungen. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse dürfen nicht weiter gehen, als der Schutzzweck reicht, dem die Regelung dient. Der Kernbereich der Eigentumsgarantie darf dabei nicht ausgehöhlt werden. Zu diesem gehört sowohl die Privatnützigkeit als auch die grundsätzliche Verfügungsbefugnis über den Eigentumsgegenstand. 14 Unter diesen Einschränkungen kann*



Seite 2  
Stadt Kleve  
14. November 2019

*es die Regelung daraufhin überprüfen, ob sie das Willkürverbot beachtet und verhältnismäßig ist, insbesondere der Bedeutung der Eigentumsgarantie Rechnung trägt“*

Das Eigentumsrecht wird in den vorgelegten Planunterlagen nicht thematisiert, obwohl der Sachverhalt hätte bekannt sein müssen. Das Abwägungsmaterial wurde unvollständig ermittelt und folglich eine fehlerbehaftete Abwägung vorgenommen. Der Fehler ist unseres Erachtens beachtlich im Sinne von § 214 (1) Nr. 1 BauGB. Wir lehnen die Planung daher ab.

Mit freundlichen Grüßen  
**HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF**

Klaus Miethke

Standortberater  
Bauleitplanung/Stadtentwicklung



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Kleve  
Planen und Bauen  
Landwehr 4 - 6  
47533 Kleve

**Nur per E-Mail**      ines.lehbrink@kleve.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-III-1416-19	Herr G. Schmidt	0228 5504- 5293	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	21.10.2019

**Anforderung einer Stellungnahme;**

BETREFF BBP Entwurf Nr.5-234-1, Fliersol,Kattenwald im OT Reichswalde

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 18.10.2019 - Ihr Zeichen: IL

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55045293  
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

INFRASTRUKTUR

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

G. Schmidt

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

## Stellungnahme(n) (Stand: 21.10.2019)

Sie betrachten: Fliersol, Kattenwald  
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 21.10.2019 - 26.11.2019

Behörde:	<b>Stadt Goch: Abteilung Stadtplanung und Bauordnung</b>
Frist:	26.11.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Stadtplanungsamt, am: 18.10.2019 , Aktenzeichen: 61 14 04_5-243-1</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>da wir die Belange der Stadt Goch durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, bestehen seitens der Stadt Goch keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Kauling</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



**Niederrheinische Industrie-  
und Handelskammer**  
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Kleve  
Fachbereich Planen und Bauen  
Minoritenplatz 1  
47533 Kleve

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 18.10.2019

Ihr Ansprechpartner: Marc Sextro  
E-Mail: sextro  
@niederrhein.ihk.de  
Telefon: 0203 2821 - 221  
Telefax: 0203 285349 - 221  
Unser Zeichen: II.4/MSe

Datum: 21.10.2019

**Bebauungsplan Nr. 5-243-1 für den Bereich Fliersol, Kattenwald im Ortsteil Reichswalde  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Email vom 18.10.2019 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung mit Wohnbebauung in einem weitestgehend bebauten Bereich geschaffen werden, der sich bislang nach § 34 BauGB beurteilt. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan ein Reines Wohngebiet (WR) mit den entsprechenden überbaubaren Flächen festgesetzt.

Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Geschäftsführung  
Im Auftrag

Marc Sextro

## Stellungnahme(n) (Stand: 22.10.2019)

Sie betrachten: Fliersol, Kattenwald  
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 21.10.2019 - 26.11.2019

Behörde:	<b>Deichverband Xanten-Kleve</b>
Frist:	26.11.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Birgit Menschel, am: 22.10.2019 , Aktenzeichen: -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplans erhebt der Deichverband Xanten-Kleve keine Einwände, da keine direkten Berührungspunkte mit den satzungsgemäßen Verbandsaufgaben gegeben sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez.</p> <p>(Schlüß) Geschäftsführer</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

## Stellungnahme(n) (Stand: 24.10.2019)

Sie betrachten: Fliersol, Kattenwald  
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 21.10.2019 - 26.11.2019

Behörde:	<b>Westnetz GmbH</b>
Frist:	26.11.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Sabrina Merzenich, am: 24.10.2019 , Aktenzeichen: DRW-D-DP-L/Mer</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich &gt; 10 kV bis &lt;= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 ist die Westnetz GmbH, Rechtsnachfolgerin der innogy Netze Deutschland GmbH geworden.</p> <p>Bezug nehmend auf das obige Verfahren, teilen wir Ihnen mit, dass keine Anlagen der Westnetz GmbH betroffen sind.</p> <p>Folglich bestehen gegen das o. g. Verfahren bestehen seitens der Westnetz GmbH keine Bedenken.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i. V. Sabrina Merzenich</p> <p>Westnetz GmbH Regionalzentrum Niederrhein Netzplanung (DRW-D-DP-L)</p> <p>Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel</p> <p>T intern 786-1033 T extern +49(0)281/201-1033 Fax +49 (201) 12-1230062 Mobil +49(0)1520/6853327 mailto:RZ_NDRH_Liegenschaften@westnetz.de</p> <p>Geschäftsführung: Dr. Jürgen Gröner, Dr. Stefan Küppers</p> <p>Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HRB 30872 USt.-IdNr. DE 325265170</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

## Stellungnahme(n) (Stand: 30.10.2019)

Sie betrachten: Fliersol, Kattenwald  
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 21.10.2019 - 26.11.2019

Behörde:	<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW, AS Wesel</b>
Frist:	26.11.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Ludger Igel, am: 30.10.2019 , Aktenzeichen: -</p> <p>BPL 5-243-1 Kleve Reichswalde Fliersol, Kattenwald</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A.</p> <p>Ludger Igel</p> <p>Landesbetrieb Straßenbau.NRW. Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel Abteilung 4 Planungen Dritter</p> <p>fon: 0281/108-327 fax: 0281/108-255 e-mail: ludger.igel@strassen.nrw.de</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

Stadt Kleve  
Postfach 19 55  
47517 Kleve



Hauptabteilung Verwaltung

Abteilung Kirchengemeinden  
Hörsterplatz 2  
48147 Münster

Fon +49251495586  
Fax +492514956117

Henkel@bistum-muenster.de  
www.bistum-muenster.de

Ansprechpartner  
**Andreas Henkel**

28.11.2019

Angabe für die Bearbeitung erforderlich:

**05154036 TÖB**

**Bebauungspläne von 2019**

**Bebauungspläne von 2019**  
**Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**Bebauungsplanentwurf Nr. 5-243-1**  
**für den Bereich Fliersol, Kattenwald im Ortsteil Reichswalde**  
**hier: Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung**  
**Ihr Schreiben vom 18.10.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
gez. Andreas Henkel



Regionalforstamt Niederrhein  
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Stadt Kleve  
FB 61 – Planen und Bauen  
Herr Peters  
Landwehr 4-6  
47533 Kleve



28.11.2019  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
**310-11-10.25-243-1**  
bei Antwort bitte angeben

Herr Stefan  
Fachgebiet Hoheit  
Telefon 0281 33832-19  
Telefax 0281 33832-85

Falk.stefan@wald-und-  
holz.nrw.de

**Forstbehördliche Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Nr.  
5-243-1 für den Bereich Fliersol, Kattenwald im Ortsteil Reichswalde  
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
Ihr Schreiben vom 18.10.2019**



Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Peters,

gegen das oben genannte Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht  
keine Bedenken.

Bankverbindung  
HELABA  
Konto :4 011 912  
BLZ :300 500 00  
IBAN: DE10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Stefan

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Niederrhein  
Moltkestraße 8  
46483 Wesel  
Telefon 0281 33832-0  
Telefax 0281 33832-85  
niederrhein@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de

Kleve, 09.11.2019

Stadt Kleve  
Fachbereich 61 – Planen und Bauen  
Ines Lehbrink  
Postfach 19 55  
47 517 Kleve



**Bebauungsplan Nr. 5-243-1**

Stellungnahme im Rahmen Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

*Sehr geehrte Frau Lehbrink,  
sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,*

als Eigentümer des Hauses mit der Adresse  
Bebauungsplanentwurf Nr. 5-243-1:

nehmen wir wie folgt Stellung zum

Der Plan weist erstmalig ein entlang der Straße Fliersol verlaufendes Baufenster aus. Vermutlich soll eine einheitlichere Gebäudeflucht realisiert werden. Derzeit sind Vorhaben gemäß § 34 BauGB nach Art und Maß der Nutzung zulässig. Aufgrund der - von der Straße Fliersol betrachtet - zurückliegenden Bebauung war dies auch in den hinteren Grundstücksbereichen möglich bzw. wurde entsprechend genehmigt.

Das nun ausgewiesene Baufenster schließt damit baurechtlich genehmigte Gebäudeteile aus. Bei bauantragspflichtigen Vorhaben stellt nun der neue Bebauungsplan den rechtlichen Rahmen dar, so dass Erweiterungen nur in das Baufenster hinein möglich sind und abgeschlossene Gebäudeteile im Laufe der Zeit rückgebaut werden müssen. Die rein städtebaulich visuelle Begründung wiegt das Eigentumsrecht unseres Erachtens nicht auf. Damit sind private und öffentliche Belange im Sinne von § 1(7) BauGB nicht gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Urteil vom 19. Dezember 2002 aus (Az: BVerfG 1 BvR 1402/01): „13 Der Satzungsgeber muss ebenso wie der Gesetzgeber bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Er muss sich dabei im Einklang mit allen anderen Verfassungsnormen halten; insbesondere ist er an den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebunden. Das Wohl der Allgemeinheit ist nicht nur Grund, sondern auch Grenze für die dem Eigentum aufzuerlegenden Belastungen. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse dürfen nicht weiter gehen, als der Schutzzweck reicht, dem die Regelung dient. Der Kernbereich der Eigentumsgarantie darf

dabei nicht ausgehöhlt werden. Zu diesem gehört sowohl die Privatnützigkeit als auch die grundsätzliche Verfügungsbefugnis über den Eigentumsgegenstand. 14 Unter diesen Einschränkungen kann es die Regelung daraufhin überprüfen, ob sie das Willkürverbot beachtet und verhältnismäßig ist, insbesondere der Bedeutung der Eigentumsgarantie Rechnung trägt.“

Unser Eigentumsrecht wird in den vorgelegten Planunterlagen nicht thematisiert, obwohl der Sachverhalt hätte bekannt sein müssen. Das Abwägungsmaterial wurde unvollständig ermittelt und folglich eine fehlerbehaftete Abwägung vorgenommen. Der Fehler ist unseres Erachtens beachtlich im Sinne von § 214 (1) Nr. 1 BauGB. Wir lehnen die Planung daher ab.

*Mit freundlichen Grüßen*

## Steuerungsmaßnahmen (Stand: 25.11.2019)

Se betrachten: Ferso, Kattenwald  
 Verfahrensschrift: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
 Zeitraum: 21.10.2019 - 26.11.2019

Kontakt:	
Bürger ID:	
Steuerungsmaßnahme:	<p>Erste Sitzung am: 10.11.2019</p> <p>Kette, den 10.11.2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren!</p> <p>Bezüglich der Planungsabsichten der Stadt Kette für den Ferso möchten wir unsere Bedenken äußern. Wir haben Anfang des Jahres die Grundstücke      gekauft und werden Anfang 2020 im nördlichen Teil der Grundstücke mit dem Bau eines Doppelhauses beginnen. Wir tun dies in Anpassung an die übliche Bebauung auf dem Ferso.</p> <p>Die Bebauung im Nordteil der Grundstücke macht Sinn, da die Grundstückstiefe (35m) diese Möglichkeit hergibt und so die Gärten südlich haben, was allgemein gewünscht wird.</p> <p>Unabhängig von den allgemeinen Vorteilen dieser Bebauung, die die zukünftigen Bewohner nicht mehr hätten, hätten die jetzigen Bewohner persönliche Nachteile. Eine Bebauung im südlichen Teil der Grundstücke würde die freie Sicht nach Westen, damit das Gefühl der Weite und natürlich auch die Abendsonne nehmen.</p> <p>Mit der Bitte unsere Bedenken bei der Planung zu berücksichtigen, es handelt sich ohne nur noch um wenige Grundstücke,      verbleiben wir mit freundlichem Gruß</p> <p>Anhänge: -</p>

Stadt Kleve  
Fachbereich 61 - Planen und Bauen  
Ines Lehbrink  
Postfach 1955  
47517 Kleve

Datum: 22.11.2019

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 5 - 243 - 1 / Stellungnahme im Rahmen Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB**

Sehr geehrte Frau Lehbrink, sehr geehrte Damen und Herren,

Von meinem Cousin Herrn \_\_\_\_\_ Eigentümer des Hauses  
habe ich vom Bebauungsplan Nr. 5 - 243 -1 erfahren. Als Eigentümer des Hauses  
schließe ich mich in vollem Umfang der Stellungnahme der \_\_\_\_\_ vom  
09.11.2019 an und teile Ihnen demzufolge zum Bebauungsplanentwurf Nr. 5-243-1 mit:

Der Plan weist erstmalig ein entlang der Straße Fliersol verlaufendes Baufenster aus.  
Vermutlich soll eine einheitlichere Gebäudeflucht realisiert werden. Derzeit sind Vorhaben  
gemäß § 34 BauGB nach Art und Maß der Nutzung zulässig. Aufgrund der - von der Straße  
Fliersol betrachtet - zurückliegenden Bebauung war dies auch in den hinteren  
Grundstücksbereichen möglich bzw. wurde entsprechend genehmigt.

Das nun ausgewiesene Baufenster schließt damit baurechtlich genehmigte Gebäudeteile  
aus. Bei bauantragspflichtigen Vorhaben stellt nun der neue Bebauungsplan den rechtlichen  
Rahmen dar, so dass Erweiterungen nur in das Baufenster hinein möglich sind und  
ausgeschlossene Gebäudeteile im Laufe der Zeit rückgebaut werden müssen. Die rein  
städtebaulich visuelle Begründung wiegt das Eigentumsrecht unseres Erachtens nicht auf.  
Damit sind private und öffentliche Belange im Sinne von § 1(7) BauGB nicht gerecht  
gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Urteil vom 19. Dezember 2002 aus (Az: BVerfG  
1 BvR 1402/01): „13 Der Satzungsgeber muss ebenso wie der Gesetzgeber bei der  
Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums die schutzwürdigen Interessen des  
Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein  
ausgewogenes Verhältnis bringen. Er muss sich dabei im Einklang mit allen anderen  
Verfassungsnormen halten; insbesondere ist er an den verfassungsrechtlichen Grundsatz der  
Verhältnismäßigkeit und den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebunden. Das Wohl der

Allgemeinheit ist nicht nur Grund, sondern auch Grenze für die dem Eigentum aufzuerlegenden Belastungen. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse dürfen nicht weiter gehen, als der Schutzzweck reicht, dem die Regelung dient. Der Kernbereich der Eigentumsgarantie darf dabei nicht ausgehöhlt werden. Zu diesem gehört sowohl die Privatnützigkeit als auch die grundsätzliche Verfügungsbefugnis über den Eigentumsgegenstand. 14 Unter diesen Einschränkungen kann es die Regelung daraufhin überprüfen, ob sie das Willkürverbot beachtet und verhältnismäßig ist, insbesondere der Bedeutung der Eigentumsgarantie Rechnung trägt.“

Unser Eigentumsrecht wird in den vorgelegten Planunterlagen nicht thematisiert, obwohl der Sachverhalt hätte bekannt sein müssen. Das Abwägungsmaterial wurde unvollständig ermittelt und folglich eine fehlerbehaftete Abwägung vorgenommen. Der Fehler ist unseres Erachtens beachtlich im Sinne von § 214 (1) Nr. 1 BauGB. Wir lehnen die Planung daher ab.

Mit freundlichen Grüßen